

Beschluß der Bürgerschaft

vom 15. December 1880.

1. Grundsteuer.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Gesetze, betreffend das Inkrafttreten des Grundsteuergesetzes vom 11. Oct. 1878, ihre Zustimmung. Auch ist sie mit den vorgeschlagenen Abänderungen im Gesetze, betr. die Steuern für das Jahr 1881, im Uebrigen einverstanden, jedoch hat sie beschlossen, daß sub II § 5 A hinzugefügt werde „oder von einem Dritten nicht miethweise benutzt werden“, sowie daß in § 14 nach „Grundsteuer“ noch „Gebäudesteuer“ hinzugefügt werde. Ebenso stimmt die Bürgerschaft dem Gesetze, betr. Abänderung des Gesetzes vom 26. Januar 1873, die Wasserkunst betreffend, mit der Abänderung bei, daß im zweiten Absatz für „hundert Meter“ „fünfzig Meter“ gesetzt werde.

Die Bürgerschaft genehmigt ferner die in den Unteranlagen 2 und 3 zum Deputationsberichte vom 12. März 1878 (Verhdl. S. 146 und 147) vorgelegten Gesetzesentwürfe, und zwar im Uebrigen mit den vom Senate vorgeschlagenen Modificationen, ausgenommen die für den 6. Absatz in Unteranlage 3 beantragte, indem sie die Beibehaltung der Worte „sechzig Mark Reinertrag“ beschlossen hat. Außerdem wird als Datum für das Inkrafttreten der beiden Gesetze der 1. Januar 1881 zu bezeichnen sein.

Die Bürgerschaft hat ferner beschlossen:

- 1) Daß in § 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, die Verwaltung des Landgebiets betreffend, die Worte „gegenwärtig in Kraft“ gestrichen werden und dafür eingeschaltet werde: „Nach Maßgabe der durch die Landgemeindeordnung für die Vertheilung der Landgemeindeabgaben festgestellten Vorschriften“ und in § 13 sub 1 statt „Steuerwerth“ zu sagen „Gebäudesteuerwerth“.
- 2) Das Gesetz vom 28. April 1875 No. XV, die Erhebung der Communalabgaben in einem Theile des Landgebiets betreffend, aufzuheben.
- 3) Den Senat zu ersuchen
 - a) in Erwägung zu ziehen, ob es sich empfehle, die Gemeinden Neuenland-Rattenthurm und Schwachhausen in Betreff zu erhebender Schullasten den übrigen Gemeinden des Landgebiets gleich zu stellen,
 - b. die Vormundschaftsbehörde zu einer Berathung und Bericht-erstattung darüber zu veranlassen, inwieweit der § 8 des Gesetzes vom 11. October 1878 eine Revision resp. Abänderung der die Belegung von Pupillengeldern betreffenden Bestimmungen der Vormundschaftsordnung erforderlich mache.

2. Verpachtung der Entleerung der öffentlichen Latrinen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die in Aussicht genommene Verpachtung der Entleerung der Latrinen in öffentlichen Gebäuden in der Weise zu veranlassen, daß die Submittenten ihre Forderung nach dem kubischen Inhalte der abzuführenden Fäcalstoffe berechnen und die jedesmalige Entleerung einer Grube unter Controlle eines Aufsichtsbeamten zum Zwecke der Feststellung des abzuführenden Quantums erfolge.

3. Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Oberersatzcommission und Ersatzcommission.

Die Bürgerschaft hat zum Mitgliede der Oberersatzcommission Herrn G. Schaffert, und als Stellvertreter Herrn C. W. Bödeker jr. erwählt. Zu Mitgliedern der Ersatzcommission wurden die Herren F. C. Dubbers, M. Jacobi, F. G. Lübben und C. Noltenius, zu Stellvertretern die Herren J. M. Surmann, C. R. Solte, J. M. Wulstein und Heinr. Garbade erwählt.

Mittheilung des Senats

vom 17. December 1880.

Verpachtung und Entleerung der öffentlichen Latrinen.

Der Senat hat den Beschluß der Bürgerschaft der Deputation für die Gassenreinigung, welche mit dem Submissionsverfahren beauftragt ist, zur Kenntniß mitgetheilt. Der Gegenstand erscheint nicht geeignet, um zu einer gemeinsamen Beschlußfassung von Senat und Bürgerschaft, vor welcher ein Bericht der Deputation einzufordern sein würde, Veranlassung zu geben. Ob die Deputation die Reinigung der öffentlichen Latrinen in Bausch und Bogen oder nach Kubikmetern verpachten will, oder ob sie einen Versuch mit beiden Verpachtungsarten zu machen für zweckmäßig hält, mag füglich ihrem Ermessen überlassen bleiben. Im ersten Falle würde jede polizeiliche Nachmessung und die Rechnungsstellung für die einzelnen Gruben überflüssig werden, aber auch in letzterem Falle wird es dem Ermessen der betreffenden Behörde zu überlassen sein, ob, neben der an dem Kesseltwagen befindlichen Controle, noch eine jedesmalige polizeiliche Nachmessung der Grube erforderlich ist oder überflüssig erscheint, z. B. wenn der Kubikinhalte der Grube genau bekannt ist.